

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse: „Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis: Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 181.

Montag, 7. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für die Erscheinung an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Beile (7 Silben) 20 Pf., Zeitungspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vervielfältigungsgebühren 20 Pf. Feste Texte. Demöglicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Frage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Betreff des Druckes, der Lieferanten oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezüge keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wittenberg, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Rechtens wird die Bekanntmachung über Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 24. Juli 1916 — R. G. Bl. S. 828 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 4. August 1916.
Ministerium des Innern. 1459 H B Ia 3699

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. Vom 24. Juli 1916.
Auf Grund von § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 545) bestimmung ist:
Kaufverträge über Brotgetreide (Weizen, Roggen, Speltz, Dinkel, Felsen, Emmer, Einkorn, einschließlich Grünern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Mischrücht, worin sich Hafer befindet, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Getreide (Korn, Mülsen, Federich, Dotter, Sonnenblumen, Leinamen und Rohn) aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.
Unberührt bleiben die Beschränkungen, die sich ergeben aus den Verordnungen über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782), über Gerste und Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800 und S. 811), über Grünern vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649), über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625), über Hülsenfrüchte vom 23. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) nebst den Änderungen vom 20. September 1915, 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 600 und 689) und vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621) und über den Verkehr mit Getreide und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 595).
Berlin, den 24. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Selbstversorger.

Für diejenigen Landwirte, die im neuen Erntejahr 1916/17 von dem Rechte der Selbstbefreiung gemäß § 6 Absatz 1 a der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 Gebrauch machen, wird folgendes bestimmt:
I.
Das Vermögen des den als Selbstversorger anerkannten Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zugehörenden Brotgetreides hat zu unterbleiben. Das letztere ist an den Kommunalverband abzuführen, von dem die Selbstversorger gegen Bezugschein die entsprechende Menge Mehl bez. Brot und Kleie erhalten.
II.
Die als Selbstversorger anerkannten Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben sofort und binnen längstens 48 Stunden bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes anzuzeigen, ob sie selbst backen oder Brot von einem Bäcker beziehen wollen. Dabei ist mit anzugeben, aus welcher Mühle das Mehl bez. von welchem Bäcker das Brot entnommen werden soll.
Die Gemeindebehörde hat die Angaben in das ihr ausgefertigte Verzeichnis der Selbstversorger und zwar in die hierfür vorgesehene Spalte einzutragen und das Verzeichnis sofort und längstens bis zum 1. laufenden Monats wieder an die königliche Amtshauptmannschaft einzusenden.
Diese Frist ist unter allen Umständen einzuhalten, wenn verbietet werden soll, daß Selbstversorger vom 15. laufenden Monats ab ohne Brot sind.
III.
Andere als die in dem Verzeichnis aufgeführten Personen können unter keinen Umständen als Selbstversorger anerkannt werden.
Kriegsgefangene fallen nicht unter die Selbstversorgung, für sie sind Brotmarken zu entnehmen.
IV.
Daß zur Ernährung der von dem Selbstversorger zu befristenden Personen für die Zeit vom 1. August 1916 bis 15. August 1917 erforderliche Brotgetreide ist bis spätestens den 1. Oktober 1916 anzufordern und nach Anweisung an den Kommunalverband

abzuliefern. Maßgebend ist die Zahl der Personen, die in dem bei der Gemeindebehörde befindlichen Verzeichnis angegeben ist.
Es entspringt nach § 6 Absatz 1 a der obengedachten Bundesratsverordnung auf Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide.

V.
Den Selbstversorgern, die selbst backen, werden Bezugscheine über die ihnen für 4 Wochen zulebende Mehlmenge und die auf diese entfallende Kleie ausgefertigt.
Den übrigen Selbstversorgern wird über die ihnen für die gleiche Zeit zulebende Brotmenge und die den dazu verwendeten Getreide entsprechende Kleimenge ebenfalls Bezugscheine erteilt. Die Brotmenge wird unter Berücksichtigung der für die Herstellung von Schwarzbrot geltenden Vorschriften berechnet. Die Bezugscheine enthalten zugleich Bestimmungen über Entnahme von Mehl bez. Weizenbrot. Will ein Selbstversorger eine größere Menge Brot aus dem für ihn an den Bäcker überwiesenen Mehl herstellen lassen, so bleibt ihm überlassen, mit dem Bäcker entsprechende Vereinbarung zu treffen und diesem die dazu erforderlichen Streckungsmittel (Kartoffeln, Gerstemehl usw.) zu liefern. Diesfalls hat der Bäcker auf der Rückseite des Bezugscheins anzugeben, wieviel Brot er mehr abgegeben und wieviel Streckungsmittel er erhalten hat.
Die Bezugscheine werden von der Getreide- und Mehlsteuer im Auftrage des Kommunalverbands ausgefüllt. Sie sind bei der Entnahme des Mehls oder Brotes an den Müller oder Bäcker abzugeben. Für das Mehl ist nur der Maßlohn, für das Brot der Backlohn zu entrichten. Die Festsetzung desselben bleibt zunächst der freien Vereinbarung überlassen. Die Müller und Bäcker haben die Bezugscheine in Verwahrung zu nehmen.
Über das an Selbstversorger abgegebene Mehl bez. Brot ist überdies genau Buch zu führen.

VI.
Die Selbstversorger sind verpflichtet, bei Stellung des Antrags auf Erteilung von Mehl- oder Brotbezugschein — mit Ausnahme des ersten Males — die tatsächlich noch vorhandene Zahl der von ihnen zu befristenden Personen anzugeben. Diese Angaben sind von der Gemeindebehörde befristigen zu lassen. Für eine größere Zahl von Personen, als die bei der erstmaligen Anmeldung angegebenen wird Mehl oder Brot nicht zugewiesen.
Für neu hinzutretende, diese Zahl übersteigende Personen sind Brotmarken bei der Gemeindebehörde zu entnehmen. Sinkt die Zahl durch Abgang von Personen unter die ursprünglich vorhandene gewesen, so wird dem Selbstversorger für das zuviel gelieferte Getreide nach dem jeweils geltenden Höchstpreise Entschädigung vom Kommunalverband gewährt.

VII.
Daß für die Selbstversorger erforderliche Brotgetreide bez. Mehl wird den Müllern und Bäckern vom Kommunalverband zugewiesen.
Die Müller dürfen Brotgetreide — Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Felsen), Emmer und Einkorn — nur im Auftrage des Kommunalverbands annehmen. Es ist also keine Mühle berechtigt, Getreide von Landwirten zum Ausmahlen für deren Rechnung anzunehmen.
Die Inhaber von Mühlen, die bisher lediglich Getreide für Selbstversorger ausgemahlen haben und der Müllergenossenschaft nicht angehören, werden sich, wenn sie auch weiter hiermit beschäftigt sein wollen, der Müllergenossenschaft anschließen haben, die ihnen den Anschluß erleichtern wird.

Bäcker dürfen Roggen- und Weizenmehl — betriebs des anderen Mehls siehe oben V Absatz 2 — zum Ausbacken von Brot für Selbstversorger nicht annehmen und Brot nur gegen Bezugscheine an Selbstversorger liefern.
VIII.
Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Die Vorschriften für Selbstversorger unter III der Bekanntmachung vom 2. September 1916 treten mit dem 15. August laufenden Jahres außer Kraft.
Großenhain, am 6. August 1916.

FIL.
Für den Kommunalverband Mittelsachsen
der Kommunalverband Großenhain.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. August 1916.
Major Blank, Kommandeur des 2. Pionier-Bat. Nr. 22, wurde das Ritterkreuz des Militär-St.-Veinrichs-Ordens verliehen.
Die hiesige Lehrerschaft hat durch den Krieg abermals einen schweren Verlust erlitten. Wie im heutigen Blatte bekannt gegeben wird, fand Herr Lehrer Arthur Fischer, Unteroffizier im Inf.-Regt. 101, den Heldentod fürs Vaterland.
Beim Baden in der Elbe im Vorher Bad ist am Sonnabend nachmittags Herr Kaufmann Gustav Grünberg von hier ertrunken. Vermutlich hat ihn im Wasser ein Herzschlag getroffen. Seine Leiche wurde noch nicht geborgen. Er trägt rote Badehose und einen Trauring, gezeichnet E. B. 8. 10. 99. — 28. 12. 99. — Am 2. August ist hier ferner umweh des Stadtgartes der Schulknabe Karl Oskar Kniffe beim Spielen auf einem Floß in die Elbe gefallen und ertrunken. Seine Leiche konnte bisher ebenfalls noch nicht geborgen werden. Der Knabe trug einen dunklen Anzug.
Nach dem Genuss selbstgebackener, aber wohl nicht frisch verbackener Brote sind vorige Woche in der Familie der Frau verw. Oberlehrer Walther, hier, vier Personen schwer erkrankt. An den Folgen der Vergiftung sind in der Nacht zum Freitag der 14-jährige Sohn der Frau Walther, und in der Nacht zum Sonntag Frau Walther selbst gestorben. Der jüngere Sohn und das Dienstmädchen befinden sich auf dem Wege der Besserung. Dieser tiefbedauerliche Fall zeigt wieder, wie notwendig es ist, beim Sammeln und beim Genuß von Mehl die größte Vorsicht walten zu lassen. Insbesondere leidet das Volk, besonders, daß Mehl nicht erst längere Zeit liegen bleiben dürfen, vielmehr ihre Zubereitung sofort vorzunehmen werden muß.
Im Monat Juli 1916 gelangten auf dem Städtischen Schlachthof zu Riesa 580 Tiere zur Schlachtung und zwar 8 Pferde, 108 Rinder (davon 3 Ochsen, 26 Bullen, 76 Kühe und 4 Jungkinder), 190 Kälber, 205 Schweine, 87 Schafe und 3 Domba. Von auswärts wurden in den

Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterworfen: 30 Rinderkälber, 17 Schweine und 1 Kalb. Für bedingt tauglich erklärt und getötet auf der Freibank verkauft wurden 7, Kuh und 2, Schwein. Für minderwertig erklärt und in rohem Zustande auf der Freibank zum Verkauf kamen 7, Kuh, 4, Kalb, 3 Kälber und 1 Schwein. In einzelnen Organen wurden verworfen 87 Lungen, 6 Lebern, 9 mal sämtliche Eingeweide.
Nachdem es gelungen ist, die Brenneiselfaser derart zu verarbeiten, daß sie ein den Baumgallenpflanzungen fast gleichwertiges Produkt ergibt, wurde auf Veranlassung des Kriegsministeriums die Rieselaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 66, Wilhelmstraße 91, gegründet, welche die Gewinnung und Verwertung der Rieselaser bewirkt. In den einzelnen Bezirken sind durch die Behörden Sammelstellen eingerichtet, welche die völlig getrockneten und entblätterten Stengel zum Preise von 14 Mark für 100 Kilogramm übernehmen. An der Sammlung sollen vor allem sich die Schulkinder beteiligen, ferner die arbeitslosen und dienstfreien Mannschaften des Heeres. Es wird von der Bevölkerung erwartet, daß soweit sie sich nicht selbst am Sammeln beteiligt, sie den Sammlern keine Schwierigkeiten in den Weg legt und ihnen das Betreten der Grundstücke gestattet, auf denen Rieselaserbestände vorhanden sind. Sehr erwünscht ist es auch, daß etwaige Hinweise auf solche Bestände den Behörden zugehen, damit kein Rieselaser ungenutzt bleibt. Alle diejenigen, welche bereit sind, sich an der Brenneiselerzeugung zu beteiligen, seien darauf aufmerksam gemacht, daß für den Bezirk der Stadt Riesa Herr Stadtgartner Ringel die gesammelten Bestände entgegennimmt.
Auf Grund und gebracht ist oberhalb der Dresdner Carolabrücke ein mit Brauntönen beladener großer Elbfloß des Schiffseigners Franz Rieseke aus Schönbrunn. Der Kahn wurde abgetreut und etwa 2000 Zentner auf einen anderen Kahn übergeladen.
Um den eiserne Denkmäler, die die Reichsbank künftig neben dem Geldschrank des Wertes den Ablieferern goldener Schmuck- und Gebrauchsgegenstände bewahren wird, ihren gemeinen Wert zu erhalten und sie

als bleibendes Erinnerungszeichen vor Entwertung durch Nachahmung und Handel zu schützen, hat der Bundesrat am 3. August 1916 eine besondere Verordnung erlassen. Die Verordnung verbietet grundsätzlich jede Vervielfältigung und Nachbildung, auch dann, wenn die Nachbildung Abweichungen von dem Vorbild aufweist, sofern ungeschadet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt. Weiter wird auch die Nachbildung zum eigenen Gebrauch oder auch nur in einem Stück oder auch unter Benutzung eines anderen Stoffes als Eisen oder eines anderen Verfahrens, anderer Abmessungen und anderer Farben verboten. Gestattet bleibt die Wiedergabe der eiserne Denkmäler im Wege der Abbildung; diese Abbildung darf jedoch nicht zur Warenausstattung benutzt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Sinsprüche, mit denen die Denkmäler versehen werden. Der Handel mit solchen Denkmälern wird, um sie als persönliche Erinnerungen dem Eintreiber von Goldsachen und feiner Familie zu erhalten, völlig ausgeschlossen, ebenso jede rechtsgeschäftliche Veräußerung außer zugunsten von Familienangehörigen oder für den Todesfall. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und mit Geld- oder mit einer dieser Strafen geahndet.
Auf Antrag des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes hat der Stellvertreter des Reichskanzlers eine Verordnung über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Als Termin ist der 1. September d. J. festgesetzt worden. Die Aufnahme soll sich einerseits auf sämtliche privaten Haushaltungen erstrecken, andererseits auch die Bestände ermitteln, die sich im Gewahrsam der Gemeinden und sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften befinden, ferner die Bestände der Anstalten aller Art, die Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art. In den Privathaushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltsmitgliedern beschränkt sich die Pflicht zur Anmeldung der vorhandenen Vorräte nur auf vier Warengruppen, nämlich: 1. Fleischwaren (Schinken, Speck, Würste, Fleischkäse, Wurstfleisch und andere Fleischwaren), 2. Fleischkonserven, reine Fleischkonserven in Dosen, Dosen, Mägen usw., 3. Fleischwaren mit Gemüse und anderen Waren